

Satzung

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins	1
§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Mitgliedsbeiträge	4
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 12 Vorstand	5
§ 13 Kassenprüfung	6
§ 14 Auflösung des Vereins	7

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Repair Café Kaufbeuren“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist 87600 Kaufbeuren
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben des Umweltschutzes, nachhaltiger Kreislaufwirtschaft, Kunst und Kultur sowie der Bildung zu diesen Themen.

3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. die Durchführung von Veranstaltungen zur Unterstützung bei der Reparatur von Gegenständen und zur Förderung einer Kultur der Reparatur,
 - b. Anleitung zur selbständigen Durchführung von Reparaturen,
 - c. die Beratung zum fachgerechten Umgang mit Geräten oder Gegenständen, damit diese länger betriebsfähig bleiben,
 - d. Anleitung, Beratung und Hilfestellung bei der Umsetzung einer nachhaltigen Lebensweise und bei der Gestaltung des Lebensraumes,
 - e. Information der Öffentlichkeit,
 - f. Schaffung einer Atmosphäre des sozialen Miteinander.
4. Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder Ausschluss keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Es wird zwischen aktiven, passiven (fördernden) und Ehrenmitgliedern unterschieden. Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, ernennen. Die Ernennung kann abgelehnt werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer entsprechenden Bestätigung durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a. es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
 - b. es seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt,
 - c. Tatsachen nachträglich bekannt werden, die einer Aufnahme als Mitglied entgegengestanden hätten.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand durch Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz einer Mahnung des Vereins den Beitrag nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mahnung entrichtet,
 - b. es seinen Wohnsitz ohne Mitteilung an den Verein verlegt hat und wichtige Schriftstücke (wie bspw. Mahnungen) nicht zustellbar sind.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden einzureichen sowie Aufklärung über Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
3. Aktive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder das aktive Wahlrecht.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und sonstigen Regeln des Vereins zu befolgen.
7. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine Kontaktdaten auf aktuellem Stand zu halten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Grundsätzlich ist von jedem Mitglied ein jährlicher Beitrag sowie eventuell eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Ehrenmitglieder sind von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag befreit.
3. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
4. Näheres dazu regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. Beschluss etwaiger Beitragsordnung und Geschäftsordnung
 - f. Beschluss über die Änderung der Satzung
 - g. Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Nur in Ausnahmefällen erfolgt die Einladung per Post.
4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Einladungsschreiben gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse oder Anschrift gerichtet waren.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Schatzmeister. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Art der Abstimmungen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, sobald dies ein einzelnes Mitglied wünscht.
5. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden. Vorstand und Beisitzer bilden den "erweiterten Vorstand".
2. Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein jeweils allein.

3. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Aufgaben und Rechte der Beisitzer:
 - a. Die Beisitzer haben beratende Funktion,
 - b. sie nehmen an Vorstandssitzungen teil und haben Rede- und Stimmrecht,
 - c. sie übernehmen weitere Aufgaben auf Delegation des Vorstands.
5. Der Vorstand und die Beisitzer werden einzeln von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Vorstandschaft.
6. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
7. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
8. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu ernennen.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
10. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand zusammen für die Dauer einer Amtsperiode zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Generationenhaus Kaufbeuren e.V., zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Sollte das Generationenhaus zum Zeitpunkt der Auflösung des Repair Cafés nicht mehr existieren, fällt das Vermögen ersatzweise an den Stadtjugendring Kaufbeuren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Beschlossen durch Gründungsversammlung - Kaufbeuren, den 08.03.2024